

**Ordnung zur Verleihung des Hochschulgrades  
„Diplom-Juristin (Universität Münster)“ oder  
„Diplom-Jurist (Universität Münster)“  
an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät  
der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster**

**vom 7. Juni 2002**

Aufgrund des § 2 Abs.4 und der § 96 Abs.2 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW S.190) hat die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

**§ 1**

**Hochschulgrad**

Die Westfälische Wilhelms-Universität Münster verleiht durch ihre Rechtswissenschaftliche Fakultät den Hochschulgrad „Diplom-Juristin (Universität Münster)“ oder „Diplom-Jurist (Universität Münster)“ in der jeweils zutreffenden Sprachform. Darüber stellt die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster eine Urkunde aus (Anlagen).

**§ 2**

**Berechtigte**

Der Hochschulgrad gemäß § 1 wird auf Antrag der oder des Berechtigten verliehen. Berechtig sind Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs „Rechtswissenschaft“ an der Universität Münster, die

- a) die beiden letzten Semester vor der Meldung zum Staatsexamen an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Münster studiert und
- b) erfolgreich die erste juristische Staatsprüfung gemäß dem JAG NW und der JAO NW abgelegt haben.

Sofern der oder die Berechtigte bereits anderweitig einen vergleichbaren Titel auf der Basis des ersten juristischen Staatsexamens erworben oder beantragt hat, ist die Verleihung des Titels ausgeschlossen.

### § 3

#### **Verfahrensvorschriften**

Der Antrag nach § 2 bedarf der Schriftform. Er ist unter Beifügung von amtlich beglaubigten Fotokopien des Abschlußzeugnisses und des Nachweises über die Immatrikulation an der Universität Münster im Sinne des § 2 an die Dekanin bzw. den Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Münster zu richten. Dem Antrag ist weiterhin eine Erklärung beizufügen, daß der Bewerber oder die Bewerberin keinen solchen Antrag bei einer anderen Fakultät gestellt hat.

### § 4

#### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 3. Juni 2002 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms- Universität veröffentlicht.

-----  
Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats der Rechtswissenschaftlichen Fakultät vom 23. April 2002 und vom 31. Mai 2002.

Münster, den 7. Juni 2002

Der Rektor

Prof. Dr. J. Schmidt

-----  
Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 7. Juni 2002

Der Rektor

Prof. Dr. J. Schmidt

**Anlagen zu § 1 der Ordnung zur Verleihung des Hochschulgrades  
„Diplom-Juristin (Universität Münster)“ oder „Diplom-Jurist (Universität Münster)“  
an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster**

Westfälische Wilhelms-Universität Münster  
Rechtswissenschaftliche Fakultät

Diplomurkunde

Die Westfälische Wilhelms-Universität Münster, Rechtswissenschaftliche Fakultät, verleiht mit dieser Urkunde

Frau.....  
geboren am ..... in .....

den Hochschulgrad

**Diplom-Juristin (Universität Münster)**

aufgrund der am ..... bestandenem ersten juristischen Staatsprüfung gemäß dem JAG NW und der JAO NW in der jeweils gültigen Fassung.

(Siegel der Universität)

Münster, den .....

.....  
Der Dekan/Die Dekanin der  
Rechtswissenschaftlichen  
Fakultät

Westfälische Wilhelms-Universität Münster  
Rechtswissenschaftliche Fakultät

Diplomurkunde

Die Westfälische Wilhelms-Universität Münster, Rechtswissenschaftliche Fakultät, verleiht mit dieser Urkunde

Herrn.....  
geboren am ..... in .....

den Hochschulgrad

**Diplom-Jurist (Universität Münster)**

aufgrund der am ..... bestandenen ersten juristischen Staatsprüfung gemäß dem JAG NW und der JAO NW in der jeweils gültigen Fassung.

(Siegel der Universität)

Münster, den .....

.....  
Der Dekan/Die Dekanin der  
Rechtswissenschaftlichen  
Fakultät

# Hinweise für die Antragstellung

- I. Der **Antrag auf Verleihung** des Hochschulgrades des Diplom-Juristen (Universität Münster) bzw. der Diplom-Juristin (Universität Münster) ist **an den Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät** der WWU Münster, Universitätsstraße 14-16, 48143 Münster zu richten.
  
- II. Dem **schriftlichen** Antrag sind zwingend folgende Unterlagen beizufügen:
  1. **Studienbuch** der WWU Münster mit dem Nachweis des Studiums der Rechtswissenschaften an der WWU Münster **der beiden letzten Semester vor der Meldung zum Staatsexamen**, § 2 a) DiplomO.
  2. **Examenszeugnis** über das erste juristische Staatsexamen in **beglaubigter Kopie**, § 2 c) DiplomO.
  3. Kopie des **Einzahlungsbelegs** der **Verwaltungsgebühr** .
  4. **Erklärung**, daß kein entsprechender Antrag bei einer anderen Fakultät gestellt wird bzw. gestellt wurde, § 3 S. 3 DiplomO.
  
- III. Es werden nur vollständig eingereichte Anträge bearbeitet ! Bei Unvollständigkeit werden die eingezahlten Verwaltungsgebühren nicht erstattet.
  
- IV. Sämtliche Anfragen sind nur schriftlich oder per Email an den Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät zu richten. Telefonische Anfragen werden nicht entgegen genommen.